

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
im Verbandsbereich des MÜLLABFUHR-ZWECKVERBANDES ODENWALD
(MZVO)
zuletzt geändert durch Beschluss der Versammlung vom 11.11.2025**

§ 1 Gebührengrundsätze

- (1) Der MZVO erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben entsteht, Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 14 der AbfWS zur Verfügung stehende Behältervolumen für den Restmüll sowie den Biomüll.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Bereitstellung von Müllgefäßen werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

a) Restmüllgefäß 120 l / vierwöchentliche Leerung	Grundgebühr	10,85 €
	Zusatzgebühr	6,11 €
	Gebühr gesamt	16,96 €
b) Restmüllgefäß 240 l / vierwöchentliche Leerung	Grundgebühr	21,70 €
	Zusatzgebühr	12,22 €
	Gebühr gesamt	33,92 €
c) Restmüllgefäß 1.100 l / vierwöchentliche Leerung	Grundgebühr	99,47 €
	Zusatzgebühr	56,04 €
	Gebühr gesamt	155,51 €
d) Restmüllgefäß 1.100 l / wöchentliche Leerung	Grundgebühr	397,87 €
	Zusatzgebühr	224,18 €
	Gebühr gesamt	622,05 €
e) Biomüllgefäß 60 l / zweiwöchentliche Leerung	Zusatzgebühr	3,63 €
f) Biomüllgefäß 120 l / zweiwöchentliche Leerung	Zusatzgebühr	7,26 €

- (2) Für die Bereitstellung von Müllsäcken zur Aufnahme des Mehranfalls von Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l wird eine Gebühr von 7,80 €/Stück erhoben.
- (3) Für die Bereitstellung von im Bringsystem in separaten Windel-Containern abzugebenden Windelsäcken wird eine ermäßigte Gebühr von 4,90 €/Stück erhoben.
- (4) Für die Bereitstellung und Montage eines Biofilterdeckels werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

a) für ein 60l Gefäß	72,65 €
b) für ein 120l Gefäß	75,68 €

- (5) Für die Bereitstellung und Montage eines Schwerkraftschlosses werden einmalig folgende Gebühren erhoben:

a) für ein 60l/120l/240l Gefäß	84,76 €
b) für ein 1.100l Gefäß	108,98 €

- (6) Für die Bereitstellung einer Banderole zur Leerung eines fehlbefüllten Bioabfallgefäßes im Rahmen der Restmüllabfuhr werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein 60l Gefäß	9,05 € / Banderole
b) für ein 120l Gefäß	18,10 € / Banderole

- (7) Für die ersatzweise Bereitstellung eines Abfallgefäßes bei schuldhafter Beschädigung oder Verlust (vgl. § 9 Abs. 2 AbfWS) werden folgende Gebühren erhoben:

a) für ein 60l Gefäß	60,54 €
b) für ein 120l Gefäß	60,54 €
c) für ein 240l Gefäß	66,60 €
d) für ein 1.100l Gefäß	169,52 €

§ 3 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechtes der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 15 Abs.5 AbfWS für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Abfallbehälter, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Abfallbehälter bzw. der Abmeldung. Die Verbandsgemeinden erheben die Gebühr jährlich. Sie können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.
- (3) Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück, auch für die Nutznießer. Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte und deren Rechtsnachfolger sowie die Nutznießer sind als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Brombachtal, den 12.11.2025

MÜLLABFUHR-ZWECKVERBAND ODENWALD
gez. Schindler, Vorstandsvorsteher